Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadt Karlsruhe
Zentraler Juristischer Dienst
Wasserbehörde
Abfallrechts- und Altlastenbehörde
Karl-Friedrich-Straße 10
76133 Karlsruhe

Karlsruhe 29.11.2024
Name Jens Teege
Durchwahl 0721 926-7485
Aktenzeichen 53.1b1-8961.40 / RHWD XXV-Knielinger See
(Bitte bei Antwort angeben)

Ausbau und Sanierung des Rheinhochwasserdamms (RHWD) XXV - Knielinger See in Karlsruhe

Anlagen
Antragsfertigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5 Umwelt, Referat 53.1, beantragt für das Vorhaben:

- **Ausbau und Sanierung des Rheinhochwasserdamms (RHWD) XXV im Bereich des Knielinger Sees (von Damm-km 26+500 am Rheinhafen Karlsruhe-Hafensperrtor bis zur Rheinbrücke Maxau bei Damm-km 29+000)**

die Planfeststellung.
Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5, Referat 53.1, beantragt die Planfeststellung für die Ertüchtigung eines Teilabschnittes des Rheinhochwasserdammes (RHWD) XXV bei Karlsruhe. Der von der aktuellen Sanierungsplanung betroffene Abschnitt „Knielinger See“ ist rd. 2,5 km lang und befin-

det sich im Bereich des Knielinger Sees, westlich der Stadt Karlsruhe. Er beginnt im Süden bei Damm-km 26+500 am Rheinhafen Karlsruhe (Hafensperrtor) und endet kurz vor der Rheinbrücke Maxau ca. bei Damm-km 29+000.
Die Sanierung dient der Sicherung der geschützten Landflächen gegen Überschwemmungen bei Hochwasserereignissen. Da der Damm den derzeitigen Anforderungen nicht mehr genügt, ist eine Sanierung und Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik zwingend erforderlich.
Gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, Gewässerausbaumaßnahmen gleichgestellt (§ 67 Abs. 2 WHG). Für einen Gewässerausbau, für den die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nach § 68 Abs. 1 WHG eine Planfeststellung erforderlich. Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens muss dabei den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG) entsprechen (vgl. § 70 Abs. 2 WHG). Gemäß § 70 Abs. 1 Hs. 2 WHG gelten im Übrigen die §§ 72 bis 78 VwVfG. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG wird mit beantragt.
Die Planfeststellung beinhaltet alle öffentlich-rechtlichen Zulassungen und Genehmigungen. Planfeststellungsbehörde ist im vorliegenden Fall die Untere Wasserbehörde der Stadt Karlsruhe.

Die Inhalte dieser Planfeststellung sind im Wesentlichen:

I. **Die wasserrechtliche Planfeststellung zum Deich- und Gewässerausbau nach § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz)**

für den Ausbau und Sanierung des Rheinhochwasserdamms (RHWD) XXV im Bereich des Knielinger Sees (von Damm-km 26+500 am Rheinhafen Karls-ruhe-Hafensperrtor bis zur Rheinbrücke Maxau bei Damm-km 29+000).

II. **Die Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG**

Das Vorhaben „Ausbau und Sanierung des Rheinhochwasserdamms (RHWD) XXV - Knielinger See“ in Karlsruhe führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft.

Soweit wie möglich wurden im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG Anpassungen und Änderungen von Vorhabenbestandteilen geplant, welche die erheblichen Beeinträchtigungen verhindern bzw. verringern.

Weiterhin sind Vermeidungsmaßnahmen geplant, um erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern bzw. zu verringern.

Durch die Sanierung des Dammes verbleiben jedoch unvermeidbare Beeinträchtigungen (Eingriffe). Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG aber durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder ersetzt (Ersatzmaßnahmen), so dass nach fachgerechter Durchführung der geplanten Maßnahmen keine Eingriffe verbleiben.

Somit wird die Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG beantragt.

III. Zulassung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Für die Beeinträchtigung folgender nach § 30 BNatSchG geschützter Biotope werden Ausnahmen beantragt:

- Antrag auf eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Inanspruchnahme von
    - Auwäldern (Silberweiden-Auwald und Stieleichen-Ulmen-Auwald)

  Die beeinträchtigten Biotopflächen sind teilweise Bestandteil des Biotops 269152126024 „Altarm NW Rheinhafen", teilweise sind die beeinträchtigten Biotopflächen in der amtlichen Kartierung der nach § 30 BNatSchG kartierten Biotope nicht erfasst.
- Antrag auf eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Inanspruchnahme von
    - Röhrichten und Großseggen-Rieden sowie seggen- und binsenreicher Nasswiesen

  Die beeinträchtigten Biotopflächen sind teilweise Bestandteil des Biotops 169152120066 „Feldgehölz und Röhricht nordwestlich des Rheinhafens am Rhein", teilweise sind die beeinträchtigten Biotopflächen in der amtlichen Kartierung der nach § 30 BNatSchG kartierten Biotope nicht erfasst.
- Antrag auf eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Inanspruchnahme von
    - mageren Flachland-Mähwiesen

  Die beeinträchtigten Biotopflächen sind teilweise Bestandteil der Biotope 6500021246191188 „Wiesen auf den Hochwasserschutzdämmen des Rheins C", 6500021546191186 „Wiesen auf den Hochwasserschutzdämmen des

Rheins A“ sowie 6500021646191164 „Wiesen auf den Hochwasserschutzdämmen des Rheins B“, teilweise sind die beeinträchtigten Biotopflächen in der amtlichen Kartierung der nach § 30 BNatSchG kartierten Biotope nicht erfasst.

Die Ausnahmevoraussetzung von § 30 Abs. 3 BNatSchG ist erfüllt, weil die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

IV. Zulassung von Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG für FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sowie Arten der EU-Vogelschutz-Richtlinie

Das Vorhaben „Ausbau und Sanierung des Rheinhochwasserdamms (RHWD) XXV - Knielinger See“ in Karlsruhe führt zu Beeinträchtigungen von besonders geschützten Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ sowie von im Vogelschutzgebiet 7015-441 „Rheinniederung Elchesheim – Karlsruhe“ zu schützenden Vogelarten:

Für folgende Lebensraumtypen und Arten wird eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG beantragt:

- Kalk-Magerrasen (6210)
- Magere Flachland-Mähwiesen (6510)
- Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (91E0*)
- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr
- Heldbock
- Hirschkäfer
- Grauspecht
- Mittelspecht

Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt.

V. Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Für den Fall, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG trotz Durchführung der CEF-Maßnahmen erfüllt werden bzw. die Wirksamkeit der Maßnahmen nicht sicher nachgewiesen werden kann, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die folgenden Arten beantragt:

- Mittelspecht
- Bechsteinfledermaus
- Brandtfledermaus
- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleinabendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zauneidechse
- Kreuzkröte
- Europäischer Laubfrosch
- Springfrosch
- Heldbock

Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt.

VI. Gewährung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 11 der Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet 2.122 „Burgau“

Es wird eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 11 der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet (NSG) "Burgau" im Stadtkreis Karlsruhe vom 02.11.1989 beantragt.

Durch das Vorhaben der Dammertüchtigung (u.a. Verbreiterung Dammaufstandsfläche, Ausweisung baumfreie Zone, Anpassung Querbauwerke etc.) werden Flächen im NSG dauerhaft beansprucht und verändert, es ist davon auszugehen, dass Verbote des § 4 der NSG-Verordnung ausgelöst werden.

Darüber hinaus ist es für die LBP-Maßnahmen KG1 (Anlage von Tümpeln / Wiederherstellung bestehender Strukturen) und KW6 (Waldentwicklung zu Weichholzauwald) aufgrund des Abtrages von Erdbestandteilen sowie bei KG1 aufgrund der Anlage von Tümpeln ebenfalls erforderlich eine Befreiung einzuholen.

Eine Befreiung ist zulässig, da einerseits das Vorhaben wegen seiner überragenden Hochwasserschutzfunktion im überwiegenden öffentlichen Interesse ist und bezüglich der LBP-Maßnahmen die Zielzustände dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes entsprechen.

VII. Gewährung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 11 der Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet 2.12.019 „Burgau“

Es wird vorsorglich eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 11 der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Burgau" im Stadtkreis Karlsruhe vom 2. November 1989 (GBl. 1989, S. 511) für das Landschaftsschutzgebiet 2.12.019 „Burgau“ beantragt.

Durch die Dammertüchtigung RHWD XXV „Knielinger See“ könnten Verbote des § 7 der Schutzgebietsverordnung eintreten. Eine Befreiung ist zulässig, da beeinträchtigende Wirkungen durch Auflagen und Bedingungen abgewendet werden können.

VIII. Zulassung von Ausnahmen nach § 33 Abs. 3 NatSchG

Für die Beeinträchtigung von nach § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG geschützten Biotopen (Feldgehölze / Feldhecken) werden Ausnahmen beantragt.

Die beeinträchtigten Biotopflächen sind teilweise Bestandteil der Biotope 169152120007 „Feldgehölz beim Tulla-Denkmal“, 169152120066 „Feldgehölz und Röhricht nordwestlich des Rheinhafens am Rhein“ sowie 269152126023 „Feldgehölz mit Tümpel SW Rheinhafen“, teilweise sind die beeinträchtigten Biotopflächen in der amtlichen Kartierung der nach § 30 BNatSchG kartierten Biotope nicht erfasst).

IX. Genehmigung der dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 9 LWaldG

Es wird eine Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 9 LWaldG für insgesamt rd. 0,8 ha beantragt.

Zur Kompensation der dauerhaften Waldflächeninanspruchnahme durch das Vorhaben werden Aufforstung sowie Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt.

Mit Durchführung der Maßnahme ist der Ausgleich gemäß § 9 LWaldG erbracht.

X. Genehmigung der befristeten Umwandlung von Wald in eine anderweitige Nutzung nach § 11 LWaldG

Es wird eine Genehmigung für die befristete Umwandlung von Wald in eine anderweitige Nutzung auf einer Gesamtfläche von rd. 1,1 ha beantragt.

Die nur bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Bautätigkeiten rekultiviert und mit an den jeweiligen Standort angepassten, naturnah zusammengesetzten Baumarten wiederbewaldet.

XI. Antrag auf Befreiung nach § 7 der Baumschutzsatzung Karlsruhe

Es wird eine Befreiung zur Fällung von zwei Einzelbäumen nach § 6 der Baumschutzsatzung Karlsruhe (Satzung der Stadt Karlsruhe zum Schutz von Grünbeständen) beantragt.

Die Befreiungsvoraussetzungen sind erfüllt, da das Vorhaben durch überwiegende öffentliche Belange begründet werden kann. Die öffentlichen Belange, hier insbesondere im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit, resultieren aus der Bedeutung des Vorhabens für die Hochwassersicherheit (Sicherung/ Verbesserung des Hochwasserschutzes für besiedeltes Gebiet).

Im Vorfeld der Bauausführung wird es erforderlich, wasserrechtliche Erlaubnisse bei der zuständigen Behörde zu beantragen (Antrag gemäß § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 49 WHG bzw. § 43 WG).

Dies umfasst Erdarbeiten bzw. Bohrungen in Zusammenhang mit Kampfmittelfrei-messungen und dem Einbringen von Spundwänden und Hochdruckinjektionen. Die in den Planunterlagen beschriebenen und dargestellten Sonderbauweisen werden aufgrund von Bauwerken im Damm und querender Leitungen erforderlich.

Freundliche Grüße

Jens Teege